

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)

5.2 Erläuterung zu Artikel 18

Artikel 18 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)

Der Grundsatz ist im EnG Bund und im EnG (Art. 6 EnG) geregelt. Das Reglement führt diese Bestimmungen aus. Insbesondere regelt es die Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) für bestehende Bauten gemäss EnG Art. 6 Abs. 2.

Eine Ausrüstungspflicht besteht, sofern das Wärmeverteilsystem und Wärmeabgabesystem vollständig ersetzt wird. Dies trifft in der Regel nur bei Auskernungen und Totalsanierungen von Gebäuden zu. Solche Gebäude entsprechen faktisch den Neubauten, für welche auf Bundesebene eine Ausrüstungspflicht besteht.

Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht gelten zusätzlich für Bauten, welche den MINERGIE-Standard erfüllen. Zweit- und Ferienwohnungen können gestützt auf ein entsprechendes Gesuch ebenfalls von der VHKA befreit werden. Über Gesuche um Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht entscheidet die Baudirektion.

Als erneuerbare Energieträger gelten gemäss EnG Art. 2 Abs. 1 die Wasserkraft, die Sonnenenergie, die Energie aus Biomasse einschliesslich Holz, die Wärme aus Grund- und Oberflächengewässern, Luft und Erdreich sowie die Windenergie.